

**Satzung
der Gemeinde Massen-Niederlausitz
über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser**

- Trinkwassersatzung / Ortsteil Babben –

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207) sowie § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen – Niederlausitz in ihrer Sitzung am 08.08.2011 folgende Trinkwassersatzung für den Ortsteil Babben beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Anlagen der Wasserversorgung für den Ortsteil Babben als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke dieses Gebietes mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sowie der ihr obliegenden Wasserversorgungspflicht. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.
Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist sowie die Straßen, Wege und Plätze, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

2. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind gleichgestellt Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

3. Öffentliche Wasserversorgungsanlage:

Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle Einrichtungen und Anlagen, die zur Versorgung mit Wasser notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören unter anderem:

- a) das gesamte Leitungsnetz (Versorgungsleitungen/ Anschlussleitungen);
- b) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich die Gemeinde dieser Anlagen für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.

4. Hausanschluss:

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussberechtigten. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Der Hausanschluss gehört zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Es obliegt der Gemeinde, über die Änderung oder Erweiterung ihres Leitungsnetzes zu entscheiden.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen und betrieblichen Gründen nur mit erheblichen Schwierigkeiten herzustellen oder zu betreiben ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Anschlussberechtigte sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Jeder Anschlussberechtigte eines Grundstückes, auf welchem Trinkwasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Anschluss dem Anschlussberechtigten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 6 Benutzungszwang

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Anschluss dem Anschlussberechtigten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Gemeinde räumt dem Anschlussberechtigten darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einem von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(4) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(5) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist.

§ 8

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

Dabei sind die Belange des Anschlussberechtigten möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Anschlussberechtigte Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht:

a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;

b) soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Anschlussberechtigten bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Fall

a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder von einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder von einem ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

(3) Ist der Anschlussberechtigte berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussberechtigten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Anschlussberechtigte das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlussberechtigten hierauf bei Begründung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(5) Der Anschlussberechtigte hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 10 dieser Satzung bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren, von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

(3) § 10 Abs. (4) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussberechtigten haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder die vom Anschlussberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für welche Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Entfernung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze (1) und (4) beizubringen.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss

(1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

(2) Hausanschlüsse gehören zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne dieser Satzung und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum der Gemeinde. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde oder deren beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussberechtigte hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

a) das Grundstück unbebaut oder

b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung nicht möglich ist.

(4) § 12 Abs. (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 15

Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Wasserzählerausgangsventil) mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich.

Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ergänzt, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Anschlussberechtigten gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussberechtigten an das Leitungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussberechtigten vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.

Sie hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

Bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchereinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Anschlussberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist.

Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde stellt die vom Anschlussberechtigten verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Sie bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Messeinrichtung.

Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussberechtigten anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussberechnete ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussberechnete haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22 Nachprüfung der Messeinrichtungen

(1) Der Anschlussberechnete kann jederzeit die Nachprüfungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfungsstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussberechnete den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussberechtigten.

§ 23 Ableseung

(1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussberechtigten nicht zum Zweck der Ableseung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde oder deren beauftragter Dritter mit Wasserzähler zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 25 Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, den Anschluss und die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde werden Gebühren, Beiträge, Kostenersatz nach den Vorschriften des KAG auf der Grundlage von Satzungen erhoben.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer gegen die Festlegungen folgender Satzungsvorschriften verstößt:

1. § 4

sein Grundstück entgegen § 4 dieser Satzung nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt.

2. § 6

seinen Bedarf an Trinkwasser entgegen § 6 dieser Satzung nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, wenn das Grundstück an dieser Anlage angeschlossen ist.

3. § 7

Abs. 5 entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht Mitteilung macht oder es unterlässt durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unrichtige Angaben tätigt oder unrichtige Pläne oder Unterlagen der Gemeinde vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln der Gemeinde zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Beendigung der Benutzung

(1) Will ein Anschlussberechtigter, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Anschlussberechtigter, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde schriftlich die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Anschlussberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. (1) oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussberechtigte der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussberechtigte kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 28

Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;

b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern
oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde oder Dritter
Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08. August 2011

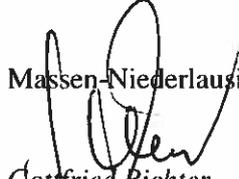

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser (Trinkwassersatzung / Ortsteil Babben) vom 08.08.2011 mit Beschluss Nr.: 06 / 2011 – 01 vom 08.08.2011 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (§ 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Massen-Niederlausitz, den 15.08.2011


Gottfried Richter
Amtsdirektor